



Ausstieg aus der Anbindehaltung von Rindern



Deutschlandweit werden immer noch mehr als eine Million Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben in der so genannten Anbindehaltung gehalten. Auch in Niedersachsen existieren nach Kenntnis des Landwirtschaftsministeriums noch deutlich mehr als tausend Betriebe, die Rinder angebunden halten. Das wollen wir beenden.

Was ist geplant?

Eckpunkte zum Ausstieg aus der Anbindehaltung

Betriebe, die ihren Tieren gar keinen Auslauf ermöglichen, müssen in einer Übergangsfrist von 18 Monaten:

- die Anbindehaltung umbauen oder
- die Anbindehaltung beenden

Betriebe

- mit **kombinierter Anbindehaltung** (mit ganzjährig tägl. mindestens zweistündigem Auslauf),
- **saisonaler Anbindehaltung** (Weide von Mai bis Oktober) oder
- **Anbindehaltung männlicher Mastrinder** (dürfen ab dem sechsten Lebensmonat für längstens sechs Monate ihrer Lebenszeit angebunden werden)

müssen binnen eines Zeitraumes von drei Jahren*:

- der zuständigen Veterinärbehörde mitteilen, ob sie die Tierhaltung umbauen oder innerhalb von 5 Jahren* die Anbindehaltung einstellen
- ein Umbau der Tierhaltung muss spätestens nach **sieben Jahren*** abgeschlossen sein.
- **im begründeten Einzelfall:** Verlängerung um weitere zwei Jahre*.
- **Meldepflicht nicht nachgekommen:** Rinderhaltung muss nach **fünf Jahren*** beendet werden.

Innerhalb der Umstellungs- und Übergangsfristen sind **spezielle Mindestanforderungen**, bspw. an die Anbindevorrichtungen und die Ausgestaltung der Stand-/Liegeflächen, einzuhalten.

*ab Verkündung einer Allgemeinverfügung durch die Kommune

Wie geht es weiter?

- Erlass befindet sich aktuell im Anhörungsverfahren bei den kommunalen Spitzenverbänden
- danach tritt der Erlass in Kraft
- Kommunen geben Regelungen per Allgemeinverfügung bekannt

